

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Gebühren und Auslagen bei Ablehnung von Probebohrungen und Vermessungen für die Trasse Südlink in Thüringen

In einem Pressebericht des Freien Worts (Ausgabe Suhl) vom 27. August 2022 wird thematisiert, dass nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben werden können, wenn Grundstückseigentümer Bohrungen und Vermessungen für die Südlink-Trasse ablehnen.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/3763** vom 2. September 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zur Beantwortung wurden Auskünfte der Bundesnetzagentur und des Vorhabenträgers TransnetBW GmbH herangezogen.

1. Wie viele Grundstückseigentümer haben nach Kenntnis der Landesregierung ein Betretungsverbot gegen geplante Bohrungen, Vermessungen et cetera ausgesprochen?

Antwort:

Durch die Bundesnetzagentur sind im Rahmen des SuedLinks bisher 14 Duldungsverfahren in Thüringen eröffnet worden. Neben Einzelpersonen handelte es sich zum Teil auch um Personenmehrheiten. Den Verfahren lag mindestens ein ausgesprochenes Betretungsverbot zur Durchführung von Vorarbeiten auf einem oder mehreren Grundstücken zugrunde. Allerdings mündet nicht jedes Betretungsverbot in ein Verfahren bei der Bundesnetzagentur.

TransnetBW gibt an, dass derzeit fünf Personen ein Betretungsverbot gegen geplante Bohrungen, Vermessungen et cetera ausgesprochen haben.

2. Wie viele dieser Grundstückseigentümer haben nach Kenntnis der Landesregierung eine Duldungsanordnung von der Bundesnetzagentur wann erhalten?

Antwort:

Nach aktuellem Stand haben drei Grundstückseigentümer eine Duldungsanordnung erhalten.

3. Wie viele dieser Grundstückseigentümer haben auch nach der Duldungsanordnung ein Betretungsverbot ausgesprochen beziehungsweise haben ihr Verbot aufrechterhalten?

Antwort:

Bislang wurde kein Betretungsverbot nach dem Erlass einer Duldungsanordnung aufrechterhalten.

4. Wie viele Grundstückseigentümer wurden nach Kenntnis der Landesregierung informiert, dass seit dem 29. Juli 2022 mit der Duldungsanordnung Gebühren und Auslagen erhoben werden?

Antwort:

Im Rahmen von Anhörungen zum Erlass von Duldungsanordnungen wurden bisher 16 Personen darüber informiert, dass mit dem Erlass einer Duldungsanordnung Gebühren erhoben werden.

Proaktiv informiert wurden betroffene Grundstückseigentümer für die seit dem 29. Juli 2022 stattfindenden bauvorbereitenden Maßnahmen im Ankündigungsschreiben der Vorhabenträger.

5. Gegen wie viele Grundstückseigentümer wurden wann Gebühren und Auslagen in welcher Höhe erhoben?

Antwort:

Bislang wurden noch keine Gebühren und Auslagen gegen Grundstückseigentümer erhoben.

6. Bei wie vielen Grundstückseigentümern war die Erhebung von Gebühren und Auslagen in welcher Höhe bereits mit der Duldungsanordnung der Fall (das heißt nach dem 29. Juli 2022)?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen beziehungsweise Zwangsgeldern für Grundstückseigentümer bei Ablehnung von Bohrungen, Vermessungen et cetera für Südlink auf ihrem Grundstück und warum?

Antwort:

Die Regelungen sind bundeseinheitlich festgelegt durch das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) im § 30 Kostenpflichtige Amtshandlungen und das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in § 44.

Den Rechtsgrundlagen liegt der formelle Gesetzgebungsweg zugrunde. Es handelt sich somit um anzuwendendes Recht.

In Vertretung

Dr. Vogel
Staatssekretär